

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24. Februar 2014 die folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 1. Juli 1985, zuletzt geändert am 25. Februar 2013 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 2 Nr. 10, § 21 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 4 Nr. 1 und § 21 Abs. 6 sind die bisherigen Paragraphenangaben "2, 7, 16, 21" jeweils durch die Paragraphenangaben "2, 7, 17, 22" zu ersetzen.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird die bisherige Paragraphenangabe "20" je durch die Paragraphenangabe "21" ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
"1. Auf Grund der Gemeindeordnung
a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
b) der Ausschuss für Umwelt und Technik
c) der Bildungs- und Kulturausschuss
d) der Sozialausschuss"
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
"Ab der Kommunalwahl 2014 bestehen die beschließenden Ausschüsse, einschließlich dem Werksausschuss, jeweils aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten)."
5. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die bisherige Paragraphenangabe "17" durch die Paragraphenangabe "18" ersetzt.
6. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
"(3) Für die 12 Stadträte wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Hinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge vertreten."
7. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die bisherigen Paragraphenangaben "9 bis 12" durch die Paragraphenangaben "9 bis 13" ersetzt.
8. § 7 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
"§ 22 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt."
9. In § 7 Abs. 4 wird das Wort "Verwaltungs- und Kulturausschuss" durch das Wort "Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss" ersetzt.
10. § 9 erhält folgende neue Fassung:
§ 9 Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Wahlen

3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht der Bildungs- und Kulturausschuss nach § 11 Abs. 3 oder der Sozialausschuss nach § 12 Abs. 3 zuständig ist,
 4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring)
 5. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen sind,
 6. Personalangelegenheiten
 7. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
 8. Rechtsangelegenheiten
 9. Wirtschaftsförderung
 10. Stadtmarketing
 11. Wohnungsbauförderung
 12. Marktangelegenheiten
 13. öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten (u.a. wirtschaftliche Angelegenheiten)
 14. Forstwirtschaft
 15. Jagd- und Fischereianglegenheiten
 16. Beteiligungsverwaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind."

11. § 11 erhält folgende neue Fassung

"§ 11 Bildungs- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bildungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Schulangelegenheiten
 2. Hochschulangelegenheiten
 3. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und der Horte an den Schulen
 4. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule
 5. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege
 6. Sportangelegenheiten
 7. Kultur- und Museumsangelegenheiten, Heimatpflege
 8. Tourismus
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Bildungs- und Kulturausschuss vor."

12. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

"§ 12 Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Soziale Angelegenheiten
 2. Sozialplanung
 3. Einrichtungen und Maßnahmen der Altenhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates Bruderhaus fallen,
 4. Förderung sozialer, kirchlicher und karitativer Einrichtungen
 5. Ausländische Einwohner, Organisationen und deren Einrichtungen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozialausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.

(3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Sozialausschuss vor."

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13. Der bisherige § 13 wird zu § 14. Der bisherige § 14 wird zu § 15. Der bisherige § 15 wird zu § 16. Der bisherige § 16 wird zu § 17. Der bisherige § 17 wird zu § 18. Der bisherige § 18 wird zu § 19. Der bisherige § 19 wird zu § 20. Der bisherige § 20 wird zu § 21. Der bisherige § 21 wird zu § 22. Der bisherige § 22 wird zu § 23. Der bisherige § 23 wird zu § 24.
13. In § 19 Abs. 1 wird die bisherige Paragraphenangabe "18" durch die Paragraphenangabe "19" ersetzt.
14. In § 19 Abs. 1 wird die Paragraphenangabe "18 Abs. 1" durch die Paragraphenangabe "19 Abs. 1" ersetzt.
15. In § 21 Abs. 5 Nr. 3 wird die bisherige Paragraphenangabe "15" durch die Paragraphenangabe "16" ersetzt.
16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
17. Die Überschrift der Zuständigkeitstabelle zu §§ 2,7, 16, 21 erhält folgende neue Fassung:
"Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22"

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister